

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 50

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 50, Rn. X

BGH 2 StR 283/20 - Beschluss vom 17. November 2020 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 18. März 2020 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der ihn betreffende Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen entfällt; im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.